

Kreisverband Freiburg e.V.	Betriebsvereinbarung Erhöhung der werktäglichen Höchstleistungszeit	 Deutsches Rotes Kreuz
Bereich: Rettungsdienst HSW		

**Zwischen dem
DRK Kreisverband Freiburg e.V.
Dunantstraße 2
79110 Freiburg**

vertreten durch den Vorstand Herrn Jochen Hilpert

und

dem Betriebsrat (Bereich HSW) des DRK Kreisverband Freiburg e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Herr Sascha Maier

wird folgende

**Betriebsvereinbarung
Erhöhung der werktäglichen Höchstleistungszeit
gemäß §12 Absatz 5 DRK RTV**

geschlossen.

Präambel

Mit dieser Betriebsvereinbarung regeln die Betriebsparteien die Erhöhung der werktäglichen Höchstleistungszeit gemäß §12 Absatz 5 DRK RTV im Rettungsdienst. Den Mitarbeitenden in der Notfallrettung wird damit die Möglichkeit gegeben, freiwillig die durch den Arbeitgeber vorgegebene Schichtdauer zu erweitern. Dadurch wird die Übernahme von sog. Doppelschichten, also zwei aufeinanderfolgende Schichten ermöglicht.

Voraussetzung hierfür ist der ausreichende Anfall von Arbeitsbereitschaft in der aktuellen wie auch in der darauffolgenden Arbeitszeit.

Die Mitarbeitenden sind dabei trotz zusätzlicher Dienste an die Arbeitszeitgesetze gebunden und verpflichtet, die durchschnittlich gültige Wochenhöchstleistungszeit im Ausgleichszeitraum nicht zu überschreiten.

Die Ausdehnung der werktäglichen Höchstleistungszeit ermöglicht den Mitarbeitenden, wie auch künftigen Bewerber*innen und Interessierten die Teilnahme an einem Berufs- und Lebensphasenorientierten Schichtmodell im Rettungsdienst des DRK Kreisverband Freiburg e.V.

Datum: 2023-07-06	Version: 0	Erstellt durch: M. König	Freigegeben: J. Hilpert	Seite: Seite 1 von 4
-----------------------------	----------------------	------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Kreisverband Freiburg e.V.	Betriebsvereinbarung Erhöhung der werktäglichen Höchstleistungszeit	 Deutsches Rotes Kreuz
Bereich: Rettungsdienst HSW		

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung regelt die Erhöhung der werktäglichen Höchstleistungszeit gemäß §12 Absatz 5 DRK RTV für die Arbeitnehmenden der Notfallrettung des DRK Kreisverband Freiburg in den Rettungswachen im Hochschwarzwald auf freiwilliger Basis mit Ausnahme der
- leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG,
 - Auszubildenden.

2. Definition

- (1) Da in den Zeiten, in denen Arbeitnehmende Arbeitsbereitschaft leisten, diese eine geringere Belastung als während Zeiten der Vollarbeit erfahren, ist eine Verlängerung der Arbeitszeit auch im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden gemäß Arbeitszeitgesetz zulässig.
- (2) Die Ausdehnung der Arbeitszeit ist nach Absatz 1 auf bis zu 24 Stunden nach Grundlage gem. § 12 Abs. 5 des DRK-TV und § 7 Abs.1 Nr. 1 ArbZG. zulässig.

3. Voraussetzung

- (1) Die Ausdehnung der Arbeitszeit erfolgt im Einvernehmen auf freiwilliger Basis mit den Arbeitnehmenden.
- (2) Die Voraussetzung ist dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Dies ist anzunehmen, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.
- (3) Der erhebliche Umfang wird dann noch angenommen, wenn in 4 von 12 Stunden Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft fallen. Dies entspricht einem Anteil von Arbeitsbereitschaft von 30%.

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2023-07-06	0	M. König	J. Hilpert	Seite 2 von 4

Kreisverband Freiburg e.V.	Betriebsvereinbarung Erhöhung der werktäglichen Höchst Arbeitszeit	 Deutsches Rotes Kreuz
Bereich: Rettungsdienst HSW		

4. Umsetzung

- (1) Beide Parteien vereinbaren das Mitarbeitende bei Personalausfällen sich erst ab der zweiten Dienstsuche der unbesetzten Schicht über das Digitale Alarmierungssystem (Divera24/7) zur Dienstübernahme melden können.
- (2) Es können auch kürzere Schichten mit der Dienstplanung (Hintergrunddienst - HSW) vereinbart werden, um den Ausfall kompletter Schichten zu vermeiden.
- (3) Es dürfen maximal zwei 24 Stundenschichten in einer Woche geleistet werden.
- (4) Nach jeder geleisteten 24 Stundenschicht ist die Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten.
- (5) Die Vergütung der zusätzlichen Schicht erfolgt nach der gültigen Betriebsvereinbarung zur Übernahme von Personalausfällen in der Notfallrettung und der Integrierten Leitstelle

5. Dialog beider Parteien

Beide Parteien verpflichten sich zum offenen Dialog bei aufkommenden Fragestellungen, Problemen, Veränderungen die Inhalte der Betriebsvereinbarung und Anlagen betreffen. In jährlichen Abständen wird evaluiert ob die Voraussetzungen in den Rettungswachen im Hochschwarzwald nach §3 dieser Betriebsvereinbarung noch gegeben sind.

6. Kontrollrechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat ist berechtigt, die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren und zu überwachen.

7. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2023-07-06	0	M. König	J. Hilpert	Seite 3 von 4

Kreisverband Freiburg e.V.	Betriebsvereinbarung Erhöhung der werktäglichen Höchstleistungszeit	 Deutsches Rotes Kreuz
Bereich: Rettungsdienst HSW		

Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unberührt. Die Parteien werden dann zusammenwirken, um die aus der Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung entstehende Lücke durch Einfügen einer neuen Bestimmung dergestalt zu schließen, dass die beabsichtigten Zwecke der unwirksamen Regelung so weit wie möglich erreicht werden.

Sämtliche Änderungen sind dem Betriebsrat vorzulegen.

Mitbestimmungspflichtige Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates.

Nebenabreden und Anlagen können einvernehmlich geändert und ergänzt werden, ohne dass es einer Kündigung der Betriebsvereinbarung bedarf. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Sie wirkt nicht nach.

Freiburg, den 7.7.2023



.....
Unterschrift Vorstand
Jochen Hilpert



.....
Unterschrift Betriebsratsvorsitzende/r
Sascha Maier

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2023-07-06	0	M. König	J. Hilpert	Seite 4 von 4